

# GESCHÄFTSORDNUNG DER LEHRTHERAPEUT\*INNENSCHAFT MIT PARTIELLER LEHRBEFUGNIS

(Stand 05/2020)

Inhaltsverzeichnis.....	S. 1
PRÄAMBEL ZUR GESCHÄFTSORDNUNG.....	S. 2
Teil I. DURCHFÜHRUNG DER LEHRE .....	S. 3
1. Supervision von Praktika.....	S. 4
2. Die Durchführung der Fort- und Weiterbildung .....	S. 4
3. Behandlung von ausbildungs- bzw. methoden-relevanten Themen, Arbeit an wissenschaftlichen Standards der Methoden.....	S. 5
4. Bestellung für die Laufbahn zur/zum Lehrtherapeut*in mit part. Lehrbefugnis und Ernennung .....	S. 5
4.1. Bestellverfahren, Eignung und Procedere	
4.2. Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Status als partielle/r Lehrtherapeut/in	
5. Bestellung für die Laufbahn zum/zur Lehrtherapeut*in mit voller Lehrbefugnis .....	S. 5
Teil II. DIE ORGANISIERUNG DER LEHRTHERAPEUT*INNEN MIT PARTIELLER LEHRBEFUGNIS.....	S. 6
1. Die Organisierung der Lehrtherapeut*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis laut Statuten.....	S. 6
1.1. Die Aufgabe der Vertreter*in der Lehrtherapeut*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis (lt. Statuten)	
1.2. Die Wahl der Vertreter*in der Lehrtherapeut*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis (lt. Statuten)	
1.3. Ordentliche Versammlung der Lehrtherapeut*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis (lt. Statuten)	
1.4. Außerordentliche Versammlungen der Lehrtherapeut*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis	
1.5. Tagesordnung der Versammlungen der Lehrtherapeut*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis	
2. Versammlungen der Lehrtherapeut*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis.....	S. 7
2.1. Antragstellung für die ordentlichen Versammlungen der Lehrtherapeut*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis	
2.2. Vorsitz der Versammlung der Lehrtherapeut*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis	
2.3. Ablauf der Versammlung	
2.4. Abstimmung der Anträge	
2.5. Protokollierung	
2.6. Aufbewahrung der Beschlüsse	
2.7. Schweigepflicht	
3. Die Abgaberegulung der Lehrtätigen.....	S. 9
Teil III. EINHALTUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG.....	S. 9

# GESCHÄFTSORDNUNG DER LEHRTHERAPEUTEN\*INN/ENSCHAFT MIT PARTIELLER LEHRBEFUGNIS

(Stand 05/2021)

## PRÄAMBEL ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis ist die Zusammenfassung der Regeln, nach denen die Aufgaben der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis sowie die Organisation der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis durchzuführen sind. Sie soll als Leitlinie dienen, ist jedoch nicht imstande, alle Einzelangelegenheiten und Eventualitäten zu regeln.

In jeder Klausur der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis können notwendige Neuregelungen zu den Aufgabenbereichen der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis beschlossen werden, die in den Statuten, der GO der Dozent\*innenschaft und durch den gesetzlichen Rahmen des zuständigen Bundesministeriums vorgegeben sind.

Das Psychotherapiegesetz und die Vereinsstatuten bilden die Grundlage der Geschäftsordnung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis.

### **Die Definition der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis in den Statuten der ÖGATAP lautet:**

„Die Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis der ÖGATAP setzt sich aus allen Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis der ÖGATAP zusammen.“

### **Aufgaben der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis:**

„Die Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis ist mit der Durchführung bestimmter, im Lehrkörper der ÖGATAP vereinbarter Teile der Lehre in Kooperation mit anderen Gremien und/oder Personen betraut und behandelt ausbildungs- bzw. methodenrelevante Themen und arbeitet an wissenschaftlichen Standards der Methoden.“

Inhalt der Geschäftsordnung ist die strukturelle Beschreibung und Regelung dieser Aufgaben. Beschlüsse zu den Aufgabenbereichen der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis werden in den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis gefasst.

## Teil I: DIE DURCHFÜHRUNG DER LEHRE

Bei dieser Aufgabe sind die Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis

- dem Psychotherapiegesetz, den Richtlinien des zuständigen Bundesministeriums,
- dem methodenspezifischen Ausbildungscurriculum bzw.
- dem jeweiligen Weiterbildungscurriculum der ÖGATAP sowie
- dem entsprechenden Aus- bzw. Weiterbildungsvertrag verpflichtet.

Zur Durchführung braucht es die Kooperation der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis miteinander und mit anderen Gremien und Personen. Alle Kooperationspartner sind zu Fairness, Transparenz und Ausgewogenheit verpflichtet.

Von den Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis wird folgendes durchgeführt:

- Seminarangebote
- Einzelselbsterfahrung („Lehrtherapie“)
- Supervision der Praktika im Fachspezifikum
- Gastreferent\*innen für einzelne Ausbildungsveranstaltungen aufgrund einer vorübergehenden Bestellung durch die Dozent\*innenschaft
- Mitbestellung von graduierten Psychotherapeut\*innen auf die Lehrtherapeut\*innenlaufbahn für partielle und für volle Lehrbefugnis im Rahmen des Bewerbungsgremiums.
- Reflexion und wissenschaftlicher Diskurs über die Inhalte der Ausbildung und des Ausbildungscurriculums

### In Kooperation mit anderen Gremien und Personen

#### - mit dem Vorstand

Der Vorstand trägt die Verantwortung nach innen und außen für die gesamte Geschäftstätigkeit des Vereins. Daher müssen Beschlüsse der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis, die den Vereinszweck der ÖGATAP (Statuten §2) betreffen, von dem/der Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis im Vorstand als Anträge zur Abstimmung eingebracht werden. Die Lehre betreffende Anträge müssen zuerst in die Dozent\*innenschaft eingebracht werden (siehe Kooperation mit den Dozent\*innen).

#### - mit den Dozent\*innen

Die Dozent\*innenschaft (*Mit „Dozent\*innen“ sind Lehrtherapeut\*innen mit voller Lehrbefugnis gemeint.*) ist in ihrer Zuständigkeit für die Durchführung der Lehre gemeinsam mit den Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis für die Qualitätssicherung zuständig.

Vorschläge zu Veränderungen der Lehre müssen über die jeweiligen Vertretungen in die Dozent\*innenschaft eingebracht werden.

#### - mit den Kandidaten und Kandidatinnen

besteht die gegenseitige Verpflichtung auf Einhaltung des Ausbildungsvertrags und die Einhaltung der berufsethischen Regeln

**- mit der Ethikkommission**

**Regelung:** Wie alle Mitglieder der ÖGATAP sind auch die Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis zur Kooperation mit der Ethikkommission entsprechend der Geschäftsordnung der Ethikkommission verpflichtet.

**- mit Gastdozent\*innen (z.B. der IGKB)**

**- mit dem/der Leiter\*in der Geschäftsstelle**

**- mit dem Gremium zur Einhaltung der GO**

**- mit dem Beratungsgremium der Ausbildungsleitung**

## **1. SUPERVISION VON PRAKTIKA**

Eine Supervision von Praktika von Kandidat\*innen im Fachspezifikum ist auch durch Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis möglich.

## **2. DIE DURCHFÜHRUNG DER FORT- UND WEITERBILDUNG**

- Die Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis bieten methodenspezifische Seminare zur Fort- und Weiterbildung für graduierte Psychotherapeut\*innen an.
- Das Bestellungsverfahren für die Laufbahn zum/zur Lehrbeauftragten und die Bedingungen für die Lehrbeauftragung für die Weiterbildung sind in der GO der Dozent\*innen geregelt.
- Darüber hinaus kann die Vertretung der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis im Konsens mit der Dozent\*innenvertretung und der/dem ersten Vorsitzenden Fortbildungen inhaltlich planen und organisieren
- Die methodenspezifische Fortbildung für Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis und für Lehrtherapeut\*innen mit voller Lehrbefugnis wird nach Möglichkeit von der Dozent\*innenvertretung und der Vertretung der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis gemeinsam vereinbart.

Die Fort- und Weiterbildungsseminare dürfen keinesfalls in Konkurrenz zu den Internationalen Seminaren der ÖGATAP stehen.

## **3. DIE BEHANDLUNG VON AUSBILDUNGS- BZW. METHODENRELEVANTEN THEMEN UND DIE ARBEIT AN WISSENSCHAFTLICHEN STANDARDS DER METHODEN**

Dazu gehören beispielsweise in der „Imagination“ veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, Referate, wissenschaftlicher Diskurs bei den themenbezogenen Treffen.

Die Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis in Kooperation mit der Dozent\*innenschaft plant und beaufsichtigt Forschungsprojekte, die in Zusammenarbeit mit graduierten Therapeut\*innen und Kandidat\*innen sowie mit Kolleg\*innen der Internationalen Gesellschaft für Katathym Imaginative Psychotherapie und Imaginative Verfahren in Psychotherapie und Psychologie (IGKIP) zur Beforschung der Methode durchgeführt werden sollen.

#### **4. BESTELLUNG FÜR DIE LAUFBAHN ZU LEHRTHERAPEUT\*IN MIT PARTIELLER LEHRBEFUGNIS UND ERNENNUNG**

##### **4.1. Bestellverfahren, Eignung und Prozedere**

Die Bewerbungen auf die Laufbahn erfolgen nach dem in der ÖGATAP gültigen Prozedere. Zum Bestellverfahren, Eignung und Prozedere für die Laufbahn zu Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis wird auf Punkt 6 der Geschäftsordnung der Dozent\*innenschaft (Stand 03/2020) verwiesen.

##### **4.2. Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Status als partielle/r Lehrtherapeut\*in**

- laufende psychotherapeutische Tätigkeit
- laufende Tätigkeit als Lehrtherapeut\*in mit partieller Lehrbefugnis
- Pflicht zur Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrtherapeut\*innen mit partieller und mit voller Lehrbefugnis; und zwar ist innerhalb von zwei Jahren mindestens an einem Lehrkörpertreffen teilzunehmen.
- Einhaltung der berufsethischen Anforderungen
- Einhaltung der GO der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis
- Engagement für den Verein
- Teilnahme an Supervision und Fortbildung entsprechend der Fort- und Weiterbildungsrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit

#### **5. BESTELLUNG FÜR DIE LAUFBAHN ZU LEHRTHERAPEUT\*INNEN MIT VOLLER LEHRBEFUGNIS UND ERNENNUNG**

Die Bewerbungen auf die Laufbahn erfolgen nach dem in der ÖGATAP gültigen Prozedere. Zum Bestellverfahren, Eignung und Prozedere für die Laufbahn zu Lehrtherapeut\*innen mit voller Lehrbefugnis sowie die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Status Lehrtherapeut/in mit voller Lehrbefugnis wird auf Punkt 7 der Geschäftsordnung der Dozent\*innenschaft (Stand 03/2020) verwiesen.

## **Teil II: DIE ORGANISIERUNG DER LEHRTHERAPEUT\*INNEN MIT PARTIELLER LEHRBEFUGNIS**

**Die Versammlung der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis  
Der/ die Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis**

### **1. DIE ORGANISIERUNG DER LEHRTHERAPEUT\*INNENENSCHAFT MIT PARTIELLER LEHRBEFUGNIS laut Statuten**

#### **1.1. Die Aufgabe der Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis (lt. Statuten):**

„Die Aufgaben des/der Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis sind, die inhaltlichen und formellen Belange der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis im Vorstand zu vertreten.“

Sie sind als vollwertige Vorstandsmitglieder gleichzeitig dem gesamten Verein verantwortlich.

#### **1.2. Die Wahl des/der Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis (lt. Statuten)**

Die Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis wählt in der Klausur der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Funktion des/der Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis für den Zeitraum von 3 Jahren. Dieses wird in den Vorstand entsandt und mit Sitz und Stimme betraut. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag von mindestens drei Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis auch geheim, mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis ist vollwertiges Vorstandsmitglied und der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis verpflichtet.

Für den/die Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis wird außerdem nach demselben Modus ein/e Stellvertreter\*in gewählt. Diese/r sollte nach Möglichkeit nicht der gleichen Ausbildungsrichtung angehören, doch hat die Vertretung grundsätzlich alle Mitglieder der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis zu vertreten.

Im Therapeut\*innenforum haben Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind nur in der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis und in der Mitgliederversammlung aktiv und passiv stimmberechtigt. Nach Möglichkeit sollte die Vertretung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis aus einer Frau und einem Mann bestehen.

#### **1.3. Ordentliche Versammlung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis (lt. Statuten)**

„Die ordentliche Versammlung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den/die

Vetreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis oder bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter\*in einberufen. Bei Verhinderung oder Rücktritt beider Forumsvertreter\*innen der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis muss das Forum der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis vom Vorstand einberufen werden. In diesem Fall führt ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied bis zur sofort durchzuführenden Neuwahl den Vorsitz im Forum der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis, um diesen dann an den/die neu gewählte/n Forumsvertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis abzugeben. Der Termin der ordentlichen Versammlung des Forums der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis wird jeweils im Voraus bestimmt.“

#### **1.4. Außerordentliche Versammlungen der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis**

"Außerordentliche Versammlungen der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis müssen per Antrag von zumindest einem Drittel der Mitglieder der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis unter Angabe der Tagesordnung binnen drei Monaten nach Antragstellung einberufen werden.“ (lt. Statuten)

#### **1.5. Tagesordnung**

"Die Tagesordnung für ordentliche oder außerordentliche Versammlungen der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis muss einen Punkt "Allfälliges" enthalten. Anträge müssen zumindest 6 Wochen vorher schriftlich bei der Vertretung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis einlangen. Alle anderen Anträge können unter dem Punkt „Allfälliges“ behandelt werden. Die Vertretung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Anträge baldmöglichst durch Aussendung bekannt werden.“ (lt. Statuten)

## **2. VERSAMMLUNGEN DER LEHRTHERAPEUT\*INNENSCHAFT MIT PARTIELLER LEHRBEFUGNIS**

Jährlich finden mindestens folgende Versammlungen der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis statt:

- Eine mehrtägige Klausur der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis
- Jeweils eine Sitzung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis während der Internationalen ÖGATAP Seminare

### **2.1. Antragstellung für die ordentlichen Versammlungen der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis**

Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen schriftlich zumindest 6 Wochen vor der Versammlung bei der/dem Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis einlangen. Alle anderen Anträge gelangen nicht zur Abstimmung und werden unter dem Punkt Allfälliges behandelt. Die Tagesordnung und die Einladung zur Versammlung muss spätestens 3 Wochen vor der Versammlung an alle Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis per E-Mail versandt werden.



Beschlüsse zu den Punkten der Geschäftsordnung können ausschließlich in der Klausur der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis gefasst werden.

## **2.2. Vorsitz der Versammlung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis**

Der/die Vertreter\*in bzw. bei Verhinderung der/die Stellvertreter\*in.

## **2.3. Ablauf der Versammlung**

- 1) Einleitung durch den/die Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis, er/sie führt den Vorsitz, bestimmt die Zeitstruktur und die Protokollführung
- 2) Feststellung der Anwesenden, Entschuldigungen (Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben.)
- 3) Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung (falls rechtzeitig Ergänzungen und Korrekturen des Protokolls eingelangt sind)
- 4) Beschluss der Tagesordnung
- 5) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 6) Beschluss der Termin und Ort der nächsten Versammlung
- 7) Allfälliges

## **2.4. Abstimmung der Anträge**

Die Abstimmung erfolgt, sofern nichts anderes vorgesehen ist, per Handhebung. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis ist die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Pro- gegen die Kontra-Stimmen gefasst.

## **Gültigkeit der Beschlüsse der Versammlungen der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis**

Die Beschlüsse der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis gelten bis sie durch andere Beschlüsse beziehungsweise gesetzliche Regelungen aufgehoben werden und sind für alle Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis verpflichtend.

## **2.5. Protokollierung**

Der/ die Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis sorgt dafür, dass das Protokoll per Mail innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis an alle Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis versandt wird. Der Vorstand erhält ein Beschlussprotokoll. Korrekturen und Ergänzungen zum Protokoll müssen binnen zwei Wochen ab dem Versanddatum schriftlich bei dem/der Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis einlangen. Im Falle des Einlangens von Korrekturen und Ergänzungen ist das definitive Protokoll bei der folgenden Versammlung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis zu verabschieden, anderenfalls gilt es als genehmigt.



## **2.6. Aufbewahrung der Beschlüsse**

Der/die Vertreter\*in der Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis im Sekretariat archiviert werden und für jeden/jede Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis sowie für die Vorstandsmitglieder einsehbar sind.

## **2.7. Schweigepflicht**

Es dürfen – abgesehen von der Behandlung im Vorstand – keine Inhalte aus der Versammlung über die Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis hinaus weitergegeben werden.

## **3. DIE ABGABEREGELUNG DER LEHRTÄTIGEN**

Entsprechend der jeweils gültigen Abgabenregelung der ÖGATAP.

## **TEIL III: EINHALTUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Lehrtherapeut\*innen mit partieller Lehrbefugnis der ÖGATAP verpflichten sich, die Geschäftsordnung der Lehrtherapeut\*innenschaft mit partieller Lehrbefugnis einzuhalten.

Bei Verstößen gegen die GO ist der Ausschuss zur Einhaltung der GO zu informieren, der in der GO der Dozent\*innenschaft Teil III definiert ist. Entsprechend dieser Regelung ist auch ein/e Lehrtherapeut\*in mit partieller Lehrbefugnis Mitglied dieses Ausschusses.